

Das Selbstverständnis der ABS

Seit den späten 60er Jahren hat sich im Zuge der Frauen-, Bürger- und Behindertenrechtsbewegung im anglo- amerikanischen Raum und nachfolgend auch in Europa auf fachlicher Ebene eine veränderte Wahrnehmung bezüglich der **Bewertung und Beurteilung** von Behinderung durchgesetzt. Ausgehend von einem rein defizitären Blickwinkel, welcher Behinderung ausschließlich als ein **individuelles Schicksal** verortete, fokussierte sich der Blick in den letzten ca. 30 Jahren zunehmend auf die **sozialen Faktoren** von Behinderung. Hierbei wird Behinderung nicht mehr als individuelles Merkmal einer Person definiert, sondern als ein komplexes Geflecht vielfältigen Bedingungen gesehen, so dass Beeinträchtigungen oftmals erst durch das gesellschaftliche Umfeld geschaffen oder befördert werden.

Die Handhabung von Behinderung erfordert insofern **soziales Handeln**. Es gehört zu der gemeinschaftlichen Verantwortung der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, die Umwelt so zu gestalten, dass eine **volle Partizipation** der Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens ermöglicht wird.

Dieser Paradigmenwechsel spiegelt sich auch auf sozialpolitischer Ebene wider. So hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des SGB IX 2001 für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen erstmalig ausdrücklich ein Recht auf **selbstbestimmte Teilhabe** eingeräumt und mit dem Erlass des BGG 2002 das **Benachteiligungsverbot** aus dem SGB IX noch einmal konkretisiert. Mit der Ratifizierung der UN- Behindertenrechtskonvention 2009 gingen die Mitgliederstaaten einen weiteren Schritt. Das Recht auf uneingeschränkte Partizipation an allen Lebensbereichen wurde für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nun völkerrechtlich verankert.

Wesentlich ist, dass der Konvention ein Verständnis von Behinderung zugrunde liegt, welches jede Form von körperlicher, seelischer,

geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung als **normalen Bestandteil** menschlichen Lebens ausdrücklich bejaht und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung **wertschätzt**.

Diesem Verständnis von Behinderung sieht sich auch die ABS verpflichtet. Behinderung als ein Merkmal menschlicher Vielfalt ist als selbstverständlicher Bestandteil aller gesellschaftlichen Bereiche anzusehen und sollte sich ebenso auch im Hochschulleben wiederfinden. Ziel muss sein, eine **vollständige Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu verwirklichen, **absolute Selbstbestimmung** zu ermöglichen und eine **tatsächliche Gleichstellung** durchzusetzen, um dem Paradigma der Chancengleichheit im Studium für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an der FHD gerecht zu werden.

Eine Hochschulkultur der Vielfalt zu etablieren bedeutet nicht nur, strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Teilhabe ermöglichen. Diversity wirklich zu leben, setzt die absolute Akzeptanz und den vollständige Respekt vor dem „Anderssein“ mit der Erkenntnis voraus, dass dies als Teil **sozialer Vielfalt wertgeschätzt** werden sollte.